

Nichtige Rechtsgeschäfte

Nichtigkeit: Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist von vornherein unwirksam.

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

§ 105 Abs. 1 BGB Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

§ 105 Abs. 2 BGB Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit (Drogen, Alkohol, Medikamente) abgegeben wird.

§ 116 BGB Geheimer Vorbehalt

z.B. ein Vertragspartner weiß, dass dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß zustande kommt. Der andere erkundigt sich aber nicht nach der Richtigkeit.

§ 117 BGB Scheingeschäfte

z.B. Kaufvertrag über ein Grundstück. Beim Notar wird ein niedriger Kaufpreis angegeben, als tatsächlich gezahlt wird, um Grunderwerbsteuer zu sparen.

§ 118 BGB Scherzgeschäfte

z.B. wenn Borrussia verliert, schenke ich dir Haus und Hof

§ 125 BGB Verstöße gegen gesetzliche Formvorschriften

z.B. mündlicher Kaufvertrag über ein Grundstück

§ 134 BGB Verstöße gegen das Gesetz

§ 138 BGB Verstöße gegen die guten Sitten

Wucher und Ausnutzen einer Notlage

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Wirksam abgeschlossene Rechtsgeschäfte können rückwirkend für ungültig erklärt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

§ 119 Abs. 1 BGB Inhaltsirrtum (Verständnisproblem)
Erklärungsirrtum (verhören, verlesen, versprechen)

§ 119 Abs. 2 BGB Eigenschaftsirrtum

§ 120 BGB Übermittlungsirrtum

§ 123 BGB Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung
Anfechtungsfrist: 1 Jahr (**§ 124 Abs. 1 BGB**) nach Erkennen
der Täuschung oder Beendigung der Drohung
(**§ 124 Abs. 2 BGB**).
Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre (**§ 124 Abs. 3 BGB**)

Achtung: Ein Motivirrtum bewirkt keine Anfechtbarkeit!